

Thuja-Hecke des Nachbarn

Auf dem Grundstück meines Nachbarn steht – 0.5 Meter von der Grenze zu meinem Grundstück entfernt – eine Thuja-Hecke, die eine Höhe von ca. 2.20 Meter aufweist. Diese Thuja-Hecke stört mich enorm. Wie hoch darf die Thuja-Hecke sein und wie müsste ich vorgehen, falls sich die Sache nicht einvernehmlich regeln lässt?

Die Abstands- und Höhenvorschriften von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind im kantonalen Recht geregelt und können dementsprechend je nach Kanton unterschiedlich sein. Der Kanton St. Gallen sind Abstands- und Höhenvorschriften von Pflanzen und toten Einfriedungen (z.B. Zaun) privatrechtlich im Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch geregelt. Eine Thuja-Hecke stellt einen Lebhag dar. Die rechtlichen Vorschriften sehen vor, dass eine Thuja-Hecke als Lebhag einen Abstand von 0.5 Meter von der Grenze zum Nachbargrundstück einhalten muss und die Höhe von 3.00 Meter nicht überragen darf. Falls eine Thuja-Hecke höher als 1.8 Meter ist, beträgt der Grenzabstand 0.5 Meter plus die Mehrhöhe über 1.8 Meter. Die Thuja-Hecke muss jährlich auf das gesetzliche Höchstmass zurückgeschnitten werden.

In Ihrem Fall bedeutet dies, dass die Thuja-Hecke Ihres Nachbarn eine zulässige Höhe aufweist, solange mindestens ein Grenzabstand von 0.9 Meter (0.5 Meter plus die Mehrhöhe

[2.2 Meter abzüglich 1,8 Meter]) besteht. Da vorliegend indessen der Grenzabstand nur 0.5 Meter beträgt, können Sie von Ihrem Nachbarn verlangen, dass er die Thuja-Hecke auf eine Höhe von 1.80 Meter zurückschneidet.

Falls Ihr Nachbar sich weigert, die Hecke zurückzuschneiden, können Sie eine Klage beim Zivilrichter einreichen. Je nach Verfahrensart, die zur Anwendung kommt, müssen Sie zuerst ein Schlichtungsgesuch beim Vermittleramt resp. Friedensrichter einreichen. Die Schlichtungsbehörde versucht dann, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Kommt es zu keiner Einigung, müssen Sie eine Klage beim zuständigen Kreisgericht Ihres Wohnortes erheben. Selbst Hand anlegen (indem Sie z.B. selbst die Thuja-Hecke zurückschneiden), dürfen Sie indessen auf keinen Fall. Dies könnte Schadenersatzansprüche des Nachbarn und allenfalls sogar eine Strafanzeige gegen Sie zur Folge haben.

Bevor Sie ein Schlichtungsgesuch einreichen, sollten Sie Ihren Nachbarn schrift-

lich (aus Beweisgründen per Einschreiben) auffordern, innert einer angemessenen Frist, die Hecke auf die gesetzlichen Höhenvorschriften zurückzustutzen. Das Recht, vom Nachbar das Zurückschneiden der Thuja-Hecke zu verlangen, verjährt im Kanton St. Gallen nicht. Sie können Ihre Rechte gegenüber Ihrem Nachbarn also jederzeit geltend machen, ausser wenn dies als rechtsmissbräuchlich erscheint. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Sie jahrelang zugewartet haben und somit konkludent die nicht zulässige Höhe der Thuja-Hecke akzeptiert haben.



Dr. Martin E. Looser,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG | Gossau**
www.kuenglaw-sg.ch